

## Interpellation von Nikiaus Scherr (AL)

Anscheinend besteht eine uneinheitliche Praxis bezüglich der Anwendung der Submissions-Verordnung bei rechtlich selbständigen städtischen Institutionen wie Stiftung Alterswohnungen, Stiftung für kinderreiche Familien, PWG. Ferner stellt sich die Frage, wann die Submissions-Verordnung bei Bauvorhaben Dritter, die mehrheitlich von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden, zum Zuge kommt (Beispiele Hallenstadion-Sanierung, zsc-Trainingshalle).

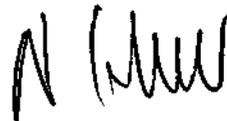
In Abweichung von der Praxis des Kantons und vieler Gemeinden gibt die Stadt Zürich bei der Publikation der Submissionsergebnisse im Amtsblatt lediglich den Preis der ausgewählten Offerte, nicht aber Anzahl und Preis-Bandbreite der eingereichten Angebote an.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann gilt die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) resp. die kantonale Submissionsverordnung für die Stadt Zürich? Sah die alte städtische Submissionsverordnung einen anderen Geltungskreis vor als die heute gültige kantonale Norm?
2. Welche als städtisches Sondervermögen ausgeschiedenen Institutionen - Stiftung Alterswohnungen, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Stiftung PWG, Versicherungskasse - wenden heute die Submissionsverordnung an, welche nicht?
3. Wie und wann hat der Stadtrat die Einhaltung der Submissionsvorschriften bei diesen Institutionen überprüft?
4. Ist der Stadtrat auch der Meinung, bei allen vier genannten Stiftungen handle es sich um öffentlich-rechtliche Institutionen, die gemäss Art. 8 lit. 1 c FVöB („Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene“) unterliegen?
5. Falls einzelne von ihnen die Submissionsvorschriften nicht anwenden, hält der Stadtrat dies für vertretbar? Wenn ja: aus welchem Grund?
6. Bei der Sanierung des Hallenstadions trug die öffentliche Hand (Stadt, Kanton, Bund) rund 80 Mio Franken an die gesamten Investitionskosten (ohne Contracting, mit Anrechnung des reduzierten Landwerts) von 138 Mio Franken bei. Das sind rund 58 Prozent. Obwohl laut Art. 8 IVöB für „Objekte, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden“ die Submissionsvorschriften für zwingend erklärt, wurde die Sanierung offenbar nicht ausgeschrieben und freihändig an die Karl Steiner AG vergeben. Wie beurteilt der Stadtrat dieses Vorgehen? Hält er es für rechters? Wenn nein: was gedenkt er zu unternehmen?
7. Der Bau der zsc-Trainingshalle mit Baukosten von 11.5 Mio Franken (ohne Contracting) wird von der Stadt mit einem Darlehen von 5.5 Mio Franken, vom Kanton mit 1.0 Mio aus dem

Sporttoto-Fonds, ferner mit dem Erlass von Fr. 40'000.- Baurechtszinsen durch die Stadt mitfinanziert. Damit ist die 50%-Schwelle der Finanzierung durch die öffentliche Hand überschritten. Wie aus der Weisung hervorgeht, ist eindeutig nicht vorgesehen, die Submissions-VO anzuwenden; schon allein die Klausel, wonach die beauftragten Baufirmen sich mit 10% der Auftragssumme am Aktienkapital beteiligen müssen, ist mit der Submissions-VO nicht vereinbar. Departementssekretär und Rechtskonsulent des Gemeinderats kommen hier zu unterschiedlichen Beurteilungen der Anwendbarkeit der Submissions-VO. Ist der Stadtrat bereit, die Frage der Anwendbarkeit bezüglich zsc-Trainingshalle resp. generell bei städtischen mitfinanzierten Bauvorhaben durch ein unabhängiges Rechtsgutachten klären zu lassen? Wenn nein: warum nicht?

8. Gemäss § 9 Submissions-VO sind Personen, die mit der Ausschreibung vorbefasst waren, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen/Wie beurteilt der Stadtrat diesbezüglich die Problematik der Uebernahme von Aufträgen durch Ausschuss- oder Stiftungsratsmitglieder der eingangs erwähnten städtischen Stiftungen? Hält er einen generellen oder einen teilweisen Ausschluss für gegeben? Wenn ja: unter welchen Rahmenbedingungen?
9. Hat er diese Frage vor Einreichung dieser Interpellation schon einmal geprüft? Kann er Angaben machen, in welchem Umfang solche Aufträge in den letzten sechs Jahren bei den genannten Stiftungen vorgekommen sind (Beträge, Anzahl involvierte Personen, Angaben pro Stiftung)?
10. Ist der Stadtrat bereit, künftig wie der Kanton und viele Gemeinden, bei der Publikation der Submissionsergebnisse nicht nur den Preis des ausgewählten Angebots, sondern auch Anzahl der eingegangenen Offerten und die Preis-Bandbreite der eingegangenen Angebote zu publizieren? Sieht er darin auch einen Beitrag zu mehr Transparenz? Falls er eine Publikation weiterhin ablehnt: warum?

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'N' followed by several loops and a final vertical stroke, resembling the name 'N. Müller'.